



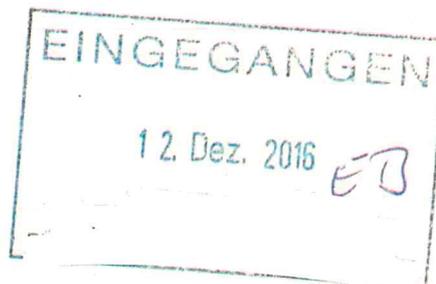
Landgericht Leipzig

Zivilkammer

Aktenzeichen: 08 O 601/16

Verkündet am: 02.12.2016

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Sachsen e.V., Katharinenstraße 17, 04109 Leipzig
vertreten durch den Vorstand Andreas Eichhorst

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

MGN GmbH, Iglauerstraße 1, 01279 Dresden
vertreten durch die Geschäftsführer Marc Alzen und Michael Kühn

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

wegen Unterlassung nach dem Unterlassungsklagengesetz

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch

Richterin am Landgericht

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 04.11.2016

für Recht erkannt:

I. Die Beklagte wird unter Androhung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an den Geschäftsführern, verurteilt, es zu unterlassen,

1. für Nahrungsergänzungsmittel mit folgenden Aussagen zu werben oder werben zu lassen:

- a) „alle Eiweiße im Gelenk werden besser im Gleichgewicht gehalten“ und/oder
- b) „Aufbau & bessere Versorgung aller Gelenkkomponenten“ und/oder
- c) langfristige Verbesserung der Funktionen des Gelenkes“ und/oder
- d) „starke und gesunde Gelenke bis ins hohe Alter!“ und/oder
- e) „besseres Zusammenspiel der Gelenkkomponenten“ und/oder
- f) „gut für Knorpel, Gelenkkapsel, Sehne, Bindegewebe, Gelenkschmiere“ und/oder
- g) „allgemein verbesserte Gelenkgesundheit“ und/oder
- h) „Minderung von Schwellungen & weniger Zerstörung im Gelenkspalt“,

insbesondere, wenn dies geschieht, wie in Anlage K 2 zu diesem Urteil wiedergegeben,

2. für Nahrungsergänzungsmittel mit folgenden Aussagen zu werben oder werben zu lassen

- a) „Ausbau der Konzentrationsfähigkeit“ und/oder
- b) „erhöhte Gehirnleistung“,

insbesondere, wenn dies geschieht, wie in Anlage K 3 zu diesem Urteil wiedergegeben,

3. in Werbeprospekten durch inhaltliche Aussagen zu suggerieren, dass der tägliche Bedarf an Vitalstoffen nicht mehr durch eine ausgewogene und abwechslungsreiche Ernäh-

rung gedeckt werden kann und die Einnahme eines Nahrungsergänzungsmittels für eine ausreichende Zufuhr der wichtigsten Vital- und Nährstoffe unerlässlich ist, insbesondere, wenn dies geschieht, wie in Anlage K 4 zu diesem Urteil wiedergegeben

4. im Rahmen von Kaufverträgen über Nahrungsergänzungsmittel die folgende oder eine inhaltsgleiche Klausel zu verwenden oder sich bei der Abwicklung der Verträge darauf zu berufen:

a) „Der Vertrag kommt entweder per schriftlichen Vertrag zustande oder fernmündlich per Telefon und Sprachaufzeichnung“ und/oder

b) „Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Widerrufsbelehrung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von „Gesund und Fit Plus“ der MGN UG vor Vertragsabschluss schriftlich erhalten zu haben“, wenn die Klausel wie in Anlage K 5 wiedergegeben, verwendet wird und/oder

c) „Für die Richtigkeit der Aussagen übernehmen wir keine Haftung“ und/oder

d) „Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch keine Gewähr übernehmen“ und/oder

e) „bei einem beidseitigen Handelskauf ist Dresden alleiniger Gerichtsstand.“

5. bei der Abwicklung von Kaufverträgen über Nahrungsergänzungsmittel,

a) für eine Rücklastschrift einen Pauschalbetrag in Höhe von 25,00 € oder höher zu verlangen und/oder

b) für eine Mahnung einen Pauschalbetrag in Höhe von 10,00 € oder höher zu verlangen.

II. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 40.000,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht Ansprüche nach dem Unterlassungsklagengesetz geltend.

Der Kläger ist ein in die Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 Unterlassungsklagengesetz aufgenommener Verbraucherschutzverein.

Die Beklagte - deren Gesellschafter ihre heutige Firma am 17.03.2014 beschlossen - vertreibt an Verbraucher Nahrungsergänzungsmittel und verwendete dabei auch die "Starke Gelenke Drink Information", wegen deren Einzelheiten auf die Anlage K 2 Bezug genommen wird. Am 02.12.2014 schrieb die Beklagte einer Kundin eine "Kündigungsbestätigung", wegen deren Einzelheiten auf die Anlage K 10 Bezug genommen wird. Unter Nennung von "Copyright 2012 Gesund und Fit Plus - MGM GmbH" überließ die Beklagte Kunden eine "Sonderinformation "Essen Sie 7 Portionen Obst und Gemüse am Tag? - Warum Nahrungsergänzungsmittel immer wichtiger werden"", wegen deren Einzelheiten auf die Anlage K 4 Bezug genommen wird. Die Beklagte verwendet gegenüber Verbrauchern wie Frau Höckel im Schreiben vom 11.06.2015, wegen dessen Einzelheiten auf die Anlage K 13 Bezug genommen wird, "Allgemeine Geschäftsbedingungen". Darin steht unter Ziffer 2): "Der Vertrag kommt entweder per schriftlichen Vertrag zustande oder fernmündlich per Telefon und Sprachaufzeichnung". Unter Ziffer 12 steht dort u.a.: "Alle Produktinformationen basieren auf verschiedenen Veröffentlichungen. Für die Richtigkeit der Aussagen übernehmen wir keine Haftung. (...) Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch keine Gewähr übernehmen". In Vertragsformularen, die die Beklagten ihren zukünftigen Kunden vorlegt, steht u.a.: "Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die Widerrufsbelehrung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von "Gesund und Fit Plus" der MGN UG vor Vertragsabschluss schriftlich erhalten zu haben". Direkt darunter befindet sich ein Unterschriftsfeld für "Verkäufer" und "Teilnehmer". Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage K 5 Bezug genommen. Verbrauchern, die eine Lastschrift der Beklagten widerrufen haben, berechnet die Beklagte systematisch eine "Rücklastschriftgebühr" in Höhe von 25,00 € pro Rücklastschrift sowie eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 € pro Mahnung. Wegen der Einzelheiten wird auf das Anlagenkonvolut K 7 Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 08.06.2015 forderte der Kläger von der Beklagten vergeblich die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung u.a. hinsichtlich hier streitgegenständlicher Erklärungen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage K 8 Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

1. für Nahrungsergänzungsmittel mit folgenden Aussagen zu werben oder werben zu lassen:

- a) „alle Eiweiße im Gelenk werden besser im Gleichgewicht gehalten“ und/oder
- b) „Aufbau & bessere Versorgung aller Gelenkkomponenten“ und/oder
- c) langfristige Verbesserung der Funktionen des Gelenkes“ und/oder
- d) „starke und gesunde Gelenke bis ins hohe Alter!“ und/oder
- e) „besseres Zusammenspiel der Gelenkkomponenten“ und/oder
- f) „gut für Knorpel, Gelenkkapsel, Sehne, Bindegewebe, Gelenkschmiere“ und/oder
- g) „allgemein verbesserte Gelenkgesundheit“ und/oder
- h) „Minderung von Schwellungen & weniger Zerstörung im Gelenkspalt“,

insbesondere, wenn dies geschieht, wie in Anlage K 2 wiedergegeben,

2. für Nahrungsergänzungsmittel mit folgenden Aussagen zu werben oder werben zu lassen

- a) „Ausbau der Konzentrationsfähigkeit“ und/oder
- b) „erhöhte Gehirnleistung“,

insbesondere, wenn dies geschieht, wie in Anlage K 3 wiedergegeben,

3. in Werbeprospekten durch inhaltliche Aussagen zu suggerieren, dass der tägliche Bedarf an Vitalstoffen nicht mehr durch eine ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung gedeckt werden kann und die Einnahme eines Nahrungsergänzungsmittels für eine ausreichende Zufuhr der wichtigsten Vital- und Nährstoffe unerlässlich ist, insbesondere, wenn dies geschieht, wie in Anlage K 4 wiedergegeben

4. im Rahmen von Kaufverträgen über Nahrungsergänzungsmittel die folgende oder eine inhaltsgleiche Klausel zu verwenden oder sich bei der Abwicklung der Verträge darauf zu berufen:

- a) „Der Vertrag kommt entweder per schriftlichen Vertrag zustande oder fernmündlich per Telefon und Sprachaufzeichnung und/oder
- b) „Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Widerrufsbelehrung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von „Gesund und Fit Plus“ der MGN UG vor Vertragsabschluss

schriftlich erhalten zu haben“, wenn die die Klausel wie in Anlage K 5 wiedergegeben, verwendet wird und/oder

- c) „[Alle Produktinformationen basieren auf verschiedenen Veröffentlichungen.] Für die Richtigkeit der Aussagen übernehmen wir keine Haftung“ und/oder
- d) „[Die Inhalte unserer Informationen wurden mit größter Sorgfalt erstellt.] Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch keine Gewähr übernehmen und/oder
- e) „bei einem beidseitigen Handelskauf ist Dresden alleiniger Gerichtsstand.“

5. bei der Abwicklung von Kaufverträgen über Nahrungsergänzungsmittel,

- a) für eine Rücklastschrift einen Pauschalbetrag in Höhe von 25,00 € oder höher zu verlangen und/oder
- b) für eine Mahnung einen Pauschalbetrag in Höhe von 10,00 € oder höher zu verlangen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll vom 04.11.2016 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.)

Die Klage ist zulässig.

Das Landgericht Leipzig ist ausschließlich zuständig nach § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 UKlaG in Verbindung mit § 7 SächsJOrgVO.

Der Kläger ist als qualifizierte Einrichtung im Sinne von § 4 UKlaG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 UKlaG klagebefugt. Dies gilt auch hinsichtlich des Klageantrags zu 5) (vgl. OLG Schleswig Urteil vom 15.10.2015, Az: 2 U 3/15 - zitiert nach juris).

II.)

Die Klage ist auch begründet.

1.)

Der Klageantrag zu 1) ist gemäß § 2 Abs.1 Satz 1 UKlaG in Verbindung mit Art.2 Abs.2 Nr.5, Art.10 Abs.1, Art.13 und 14 der Verordnung (EG) Nr.1924/ 2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.12.2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (im Folgenden: VO 1924/2006) begründet. Die in den Klageanträgen unter Ziffer 1 a) bis 1 h) wiedergegebenen Angaben in der "Information" sind gesundheitsbezogene Angaben im Sinne des Art. 2 Abs.2 Nr.5 VO 1924/2006, die gemäß Art.10 Abs.1 VO 1924/2006 unzulässig sind, weil sie nicht in die Liste gemäß Art. 13 und 14 VO 1924/2006 aufgenommen sind. Die im Klageantrag 1 h) wiedergegebene Angabe verstößt zudem mit der Behauptung der Linderung bzw. Vorbeugung konkreter Krankheiten gegen Art. 7 Abs.3 der Verordnung (EG) Nr.1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (im Folgenden: VO 1169/2011).

Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gemäß § 2 Abs.1 UKlaG zu, denn Art.10 Abs.1 VO 1924/2006 und Art. 7 Abs.3 VO 1169/2011 sind Verbraucherschützende Vorschriften im Sinne des § 2 Abs.1 UKlaG.

Es ist unbeachtlich, ob die Beklagte die "Information" nicht mehr verwendet, denn sie hat die mit Abmahnung geforderte Unterlassungserklärung nicht abgegeben, so dass die aus den vergangenen Verstößen begründete Gefahr der Wiederholung dieser Verstöße weiter fortbesteht.

Der Unterlassungsanspruch ist auch nicht verjährt, denn die Beklagte hat keine Tatsachen vorgetragen, aus denen sich ergibt, dass die zuständigen Mitarbeiter des Klägers noch im Jahr 2012 von den Verstößen erfuhren. Nur in diesem Fall wären die Unterlassungsansprüche aber gemäß §§ 195, 199 BGB verjährt (Palandt Bassenge § 1 UKlaG Rdn.15 m.w.N.). Unstreitig ist vielmehr, dass die Firma der Beklagten erst durch Beschluss vom 17.03.2014 in die heutige Form geändert wurde, so dass sich schon hieraus in Verbindung mit der Erwähnung dieser Firma auf der streitgegenständlichen Information ergibt, dass die Information nicht im Jahr 2012 verwendet wurde.

2.)

Der Klageantrag zu 2) ist gemäß § 2 Abs.1 Satz 1 UKlaG in Verbindung mit Art. 2 Abs.2 Nr.5 VO 1924/2006 und Art.10 Abs.1 VO 1924/2006 begründet. Die in den Klageanträgen unter Ziffer 2 a) und 2 b) wiedergegebenen Angaben in der "Kündigungsbestätigung" sind gesundheitsbezogene Angaben im Sinne des Art 2 Abs.2 Nr.5 VO 1924/2006, die gemäß Art.10 Abs.1 VO 1924/2006 unzulässig sind, weil sie nicht in die Liste gemäß Art. 13 und 14 VO 1924/2006 aufgenommen sind.

Ob - wie die Beklagte meint - die Voraussetzungen des § 3 Abs.2 UWG gegeben sind, ist für den hier streitgegenständlichen Unterlassungsanspruch nach dem UKlaG unbeachtlich. Entscheidend ist, dass im Namen der Beklagten in der Kündigungsbestätigung vom 14.02.2014 - die hinsichtlich der streitgegenständlichen Angaben mit der Kündigungsbestätigung gemäß Anlage K 3 übereinstimmt - Vorschriften zuwidergehandelt wurde, die dem Verbraucherschutz dienen. Ohnehin dient die Anpreisung der "Vorteile noch einmal auf einen Blick" verbunden mit dem Hinweis auf die Freude, wenn der kündigende Vertragspartner "demnächst wieder einmal als Kunde bei" der Beklagten begrüßt werden dürfte, unzweifelhaft der Bewerbung der Produkte der Beklagten.

Die Beklagte kann auch nicht mit Erfolg geltend machen, dass der Geschäftsführer eine Abänderung veranlasst habe, als er vom Inhalt des Schreibens gemäß Anlage K 3 Kenntnis erlangt hatte. Es ist unstrittig, dass die Kündigungserklärung vom 14.02.2014 versandt wurde, so dass eine vorherige "Veranlassung" ohne Erfolg belieben wäre. Jedenfalls wäre eine solche nicht näher dargelegte Veranlassung zu einem nicht näher dargelegten Zeitpunkt nicht geeignet, die Wiederholungsgefahr des Verstoßes zu beseitigen, an deren Entkräftung hohe Anforderungen zu stellen sind (Palandt aaO Rdn.8 m.w.N.).

Der Unterlassungsanspruch ist nicht gemäß §§ 195, 199 BGB verjährt, denn die Verletzungshandlung erfolgte erst 2014, so dass es auf die Kenntnis der zuständigen Mitarbeiter des Klägers nicht ankommt.

3.)

Der Klageantrag zu 3) ist gemäß § 2 Abs.1 Satz 1 UKlaG in Verbindung mit § 4 Abs.4 der Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel und Art.3 Abs.2 d) VO 1924/2006 begründet. Durch die Darstellung in der den Verbrauchern überlassenen "Sonderinformation", insbesondere die Äußerung: "Es kann also nur eine Lösung geben: Nahrungsergänzungsmittel, nicht gelegent-

lich, sondern dauerhaft Tag für Tag" wird behauptet bzw. unterstellt, dass bei einer ausgewogenen, abwechslungsreichen Ernährung im Allgemeinen die Zufuhr angemessener Nährstoffmengen nicht möglich sei. Dies verstößt gegen § 4 Abs.4 der Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel und Art.3 Abs.2 d) VO 1924/2006.

Die Beklagte hat die Verwendung der "Sonderinformation" nicht bestritten. Gegenüber welchen Kunden sie im Einzelnen verwendet wurde, ist rechtlich unbeachtlich, denn die Beklagte hat nicht erklärt, sie bedürfe dieser Information, um sich überhaupt zur Verwendung äußern zu können.

Der Unterlassungsanspruch ist schon deswegen nicht verjährt, weil auch in der "Sonderinformation" die Firma "MGM GmbH" verwendet wird, die erst 2014 und damit zu unverjährter Zeit beschlossen wurde.

4.)

- a) Der Klageantrag zu 4 a) ist gemäß § 1 UKlaG in Verbindung mit § 307 Abs.1 Satz 2, 307 Abs.2 BGB begründet. Die Unwirksamkeit der Klausel gemäß § 307 BGB ergibt sich zum einen daraus, dass für den Verbraucher unklar ist, ob der Vertrag mit ihm im konkreten Fall schriftlich oder fernmündlich zustande kommt, und zum anderen daraus, dass die Erklärung, der Vertrag komme "per Telefon und Sprachaufzeichnung" zustande, mit dem wesentlichen Gedanken der gesetzlichen Regelung nicht zu vereinbaren ist, weil eine Sprachaufzeichnung für das Zustandekommen eines Vertrags rechtlich irrelevant ist. Eine Rechtsgrundlage für die Ansicht der Beklagten, sie sei zu dieser Erklärung gesetzlich verpflichtet, ist nicht ersichtlich und auch auf Hinweis nicht vorgetragen worden. Eine Verjährung scheidet aus, weil die Klausel noch 2015 gegenüber Frau Höckel verwendet wurde.
- b) Der Klageantrag zu 4 b) ist gemäß § 1 UKlaG in Verbindung mit § 309 Nr.12 BGB begründet. Die Unwirksamkeit der Klausel als allgemeine Geschäftsbedingung gemäß § 309 Nr.12 BGB ergibt sich daraus, dass es sich um ein für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingung handelt, die die Beklagte ihren Kunden bei Abschluss des Vertrags durch die Vorlage zur Unterschriftsleistung stellt (§ 305 Abs.1 Satz 1 BGB). Die Beklagte kann nicht mit Erfolg geltend machen, die Erklärung sei nicht in ihren "Allgemeinen Vertragsbedingungen", sondern in der Vertragsurkunde selbst enthalten, denn dies ist gemäß § 305 Abs.1 Satz 2 BGB gleichgültig. Die Unwirksamkeit ergibt sich weiter daraus, dass die Beklagte darin ihre Kunden bestimmte Tatsachen -

den schriftlichen Erhalt der Widerrufsbelehrung und der allgemeinen Geschäftsbedingungen - bestätigen lässt. Das direkt unter der Klausel befindliche Unterschriftsfeld bezieht sich entgegen der Ansicht der Beklagten nicht allein auf die Bestätigung, denn es existiert kein anderes Unterschriftsfeld, auf dem die Unterschrift für die Annahme des Vertragsangebots zu erfolgen hat. Der Unterlassungsanspruch ist nicht verjährt, denn die Beklagte hat keine Tatsachen vorgetragen, aus denen sich ergibt, dass sie dieses Vertragsformular nach dem 31.12.2012 nicht verwendet hat.

- c) Der Klageantrag zu 4 c) ist gemäß § 1 UKlaG in Verbindung mit §§ 307 Abs. 2 Nr. 1, 434 Abs.1 Satz 3 BGB sowie § 309 Nr. 7 BGB begründet. Die Klausel ist gemäß § 309 Nr. 7 a) BGB unwirksam, denn der Haftungsausschluss der Beklagten umfasst seinem Wortlaut nach auch die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Beklagten oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Beklagten beruhen. Außerdem sind die Unwirksamkeitsvoraussetzungen des § 309 Ziffer 7 b) BGB erfüllt. Zudem ist die Klausel gemäß § 307 Abs.2 Ziffer 1 BGB unwirksam, denn der Haftungsausschluss weicht wesentlich von der gesetzlichen Regelung in § 434 Abs.1 Satz 3 BGB ab, wonach zu der Beschaffenheit der Kaufsache auch öffentliche Äußerungen des Verkäufers gehören. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage die Klausel trotzdem wirksam sein könnte, ist von der Beklagten trotz Hinweises nicht vorgetragen worden und auch sonst nicht ersichtlich. Der Unterlassungsanspruch ist schon deswegen nicht verjährt, weil auch in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Firma "MGM GmbH" verwendet wird, die erst 2014 und damit zu unverjährter Zeit beschlossen wurde.
- d) Der Klageantrag zu 4 d) ist gemäß § 1 UKlaG in Verbindung mit § 309 Nr. 7 BGB aus denselben Gründen begründet und der Anspruch nicht verjährt.
- e) Der Klageantrag zu 4 e) ist gemäß § 1 UKlaG in Verbindung mit § 307 Abs.1 Satz 2 BGB und § 29 ZPO begründet. Für einen Verbraucher ist nicht ohne weiteres klar, unter welchen Voraussetzungen ein Handelskauf gegeben ist, und somit nicht klar und verständlich, dass er nicht in jedem Fall in Dresden klagen bzw. verklagt werden muss. Zur Verjährung gelten die obigen Ausführungen.

5.)

Der Klageantrag zu 5) ist gemäß §§ 306 a, 309 Nr.5 BGB begründet.

Hätte die Beklagte eine formularmäßige Vereinbarung mit ihren Kunden getroffen, in welcher solche "Gebühren" vereinbart worden wären, so wäre die Vereinbarung als pauschalierter Schadensersatz gemäß § 309 Nr. 5 a) BGB unwirksam, weil die in Rechnung gestellten Pauschalen den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden von 3-5 € für eine Rücklastschrift und 1 € für eine Mahnung übersteigen. Das rein tatsächliche In-Rechnung-Stellen der "Rücklastschriftgebühr" und der "Mahngebühr" ist zwar keine Allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne des § 305 BGB; die Beklagte umgeht damit aber das Klauselverbot des § 309 Nr.5 BGB, denn die systematische Berechnung ist eine wirtschaftlich wirkungsgleiche Praxis, die ebenso effizient wie die Pauschalierung von Schadensersatz in Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist und deren typischen Rationalisierungseffekt hat (OLG Schleswig Urteil vom 15.10.2015, Az: 2 U 3/15 - zitiert nach juris). Der Unterlassungsanspruch folgt aus § 1 UKlaG analog.

III.)

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

Richterin am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Leipzig, 07.12.2016

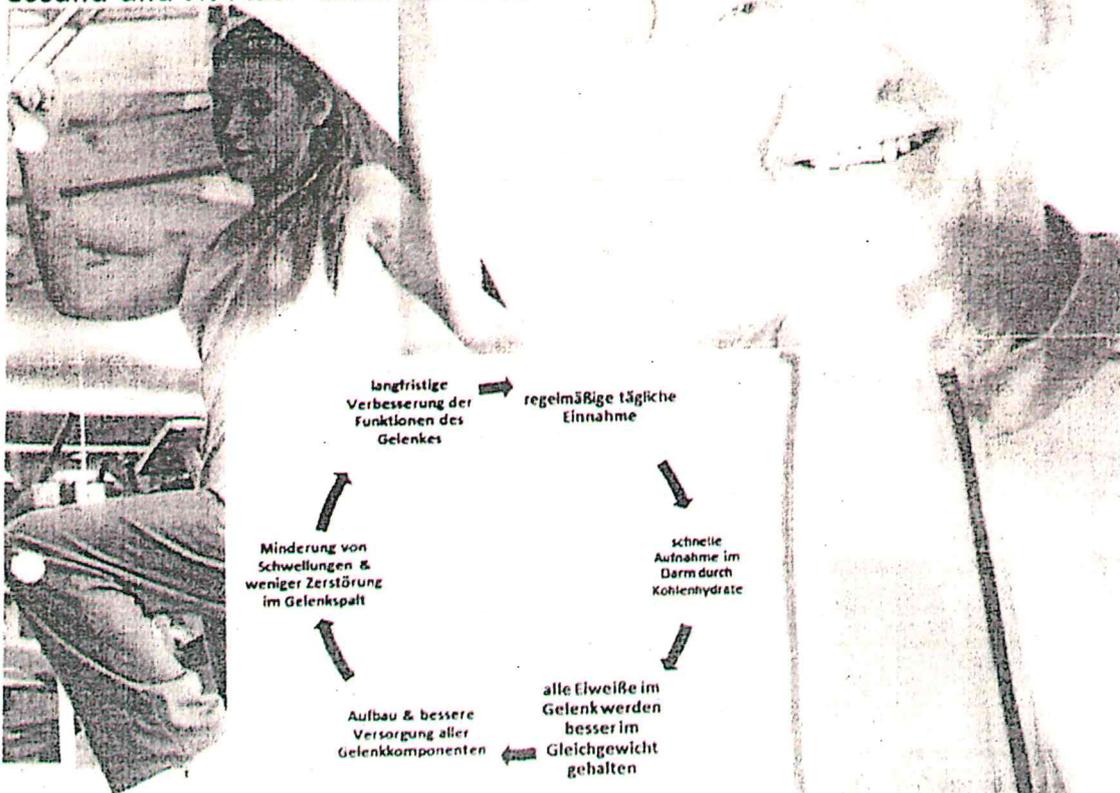


r Geschäftsstelle

G&F+
Gesund und Fit

Starke Gelenke Drink Informationen

Schwache Gelenke und Gelenkbeschwerden sind häufig Folgen einer langfristigen Kettenreaktion. Und genau diese unterbrechen Sie jetzt mit Gesund und Fit Plus - starke Gelenke Drink.



**Starke und gesunde Gelenke
bis ins hohe Alter!**

Ihre Vorteile auf einen Blick

1. Unterstützt und fördert das Gelenk als Gesamtheit
2. Besseres Zusammenspiel der Gelenkkomponenten
3. Gut für Knorpel, Gelenkkapsel, Sehne, Bindegewebe, Gelenkschmiere
4. Allgemein verbesserte Gelenkgesundheit
5. Lieferung pünktlich direkt frei Haus sichert die Versorgung
6. Kostenfreie, persönliche Gesundheitsberatung
7. Hohe Qualität, keine Chemie, hergestellt in Deutschland

Wichtige Hinweise:

Bitte befolgen Sie die Hinweise zur Anwendung des Produktes auf der Packung. Sollte Ihnen der Geschmack bei der Sorte Gelenke Drink nicht gefallen, mischen Sie unbedingt nur die angegebene Menge kaltes Wasser mit dem Pulver und versuchen Sie die Tagesration in möglichst einem Schluck zu sich zu nehmen. Bitte gut umrühren bis auch kleinere Klumpen aufgelöst sind. Wir haben bewusst auf künstliche Geschmacksverstärker oder künstliche Aromen verzichtet, der Geschmack ist rein natürlich.

Eine Dose Gesund und Fit Plus Gelenke Drink reicht für einen Monat. Die besten Resultate erzielen Sie nur, wenn Sie Gesund und Fit Plus Gelenke Drink regelmäßig und über mehrere Monate ohne Pause einnehmen. Die Einnahme sollte so lang wie möglich erfolgen und nicht rapide beendet werden, am Besten ein Leben lang denn: Gesundheit ist immer wichtig.

G&F+
Gesund und Fit



Gesund und Fit Plus | Postfach 44 01 13 | 01266 Dresden

gehaltvoll, wirkvoll, sinnvoll



Kündigungsbestätigung

Sehr geehrte

Sie haben uns gebeten Ihre Kur der Sorte "Gutes Gedächtnis" zu beenden.
Wir bedauern Ihren Entschluss, denn wir verlieren Sie nur sehr ungern.

Ihr Vertrag endet laut unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum
Der letzte Beitrag wird im abgebucht.

Bis Ihre Kur endet, erhalten Sie regelmäßig Ihre Gesund und Fit Plus Gutes Gedächtnis
Kapseln.

Ihre Vorteile noch einmal auf einem Blick:

- Ausbau der Konzentrationsfähigkeit
- verbesserte Motivation bei geistigen Tätigkeiten
- erhöhte Gehirnleistung, mehr Lebensfreude
- Lieferung pünktlich direkt frei Haus sichert die regelmäßige Versorgung
- persönlicher Gesundheitsberater
- hohe Qualität, keine Chemie
- gehaltvoll, wirkvoll, sinnvoll
- hergestellt in Deutschland

Sie müssen sich um nichts kümmern – wir kümmern uns darum, dass Sie Ihre Kur bis
zum Ende der Vertragslaufzeit pünktlich nach Hause geliefert bekommen und sorgen
für einen reibungslosen Ablauf.

Vielen Dank für Ihr bisheriges Vertrauen und vielleicht können wir Sie demnächst
wieder einmal als Kunden bei uns begrüßen. Wir würden uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Gesund und Fit Plus Kundenbetreuung

Wir wünschen Ihnen beste Gesundheit und Vitalität mit unseren für Sie persönlich
ausgesuchten Produkten.

*1 siehe Punkt 11 AGBS

*2ausgenommen: Telefonkosten (siehe Verbindungspreis)

Anschrift:
Gesund und Fit Plus
Postfach 44 01 13
01266 Dresden



Tel.: 0180-555 49 11
0,14€/Min. aus dem deutschen Festnet
max. 0,42€/Min. aus den Mobilfunknetzen



Sonderinformation „Essen Sie 7 Portionen Obst und Gemüse am Tag? – Warum Nahrungsergänzungsmittel immer wichtiger werden“

Anlage K4 [1/4]

Eine Sonderinformation von:

G&F - Gesund und Fit - Ihr monatlicher Lieferant für hochwertigste Nahrungsergänzungsmittel.

Essen Sie 7 Portionen

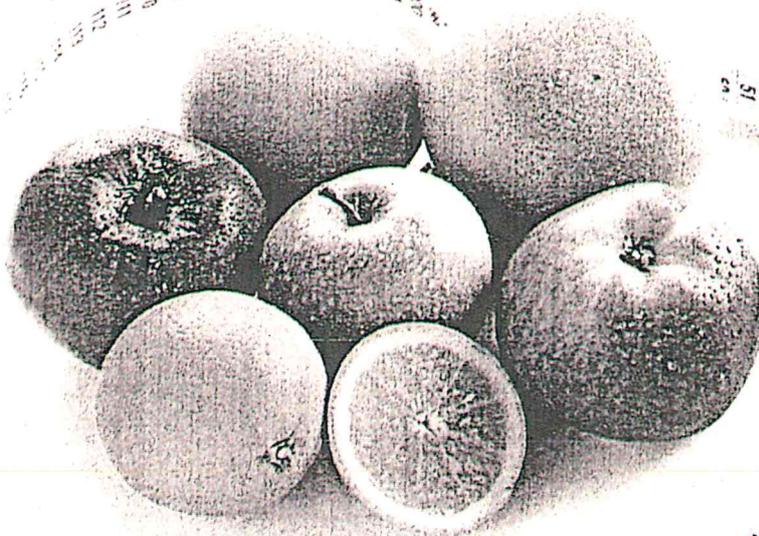
Obst und Gemüse jeden Tag ?



Warum Nahrungsergänzungen immer wichtiger werden

Informationstelefon: 0180 - 555 49 11 (9-18Uhr)
(14Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz, max. 42Cent/Min. aus den Mobilnetzen)

G&F 
Gesund und Fit



Warum Nahrungsergänzungsmittel immer wichtiger werden

Ist das Obst und Gemüse der Supermärkte und Discounter nur noch eine billige Atrappe? Ist der König Kunde Vitamin-Täuschungen ausgeliefert? Für den Verbraucher steht die Gesundheit auf dem Spiel. Jeden Tag aufs Neue.

Warum soll ich denn Nahrungsergänzungen einnehmen? Ich ernähre mich doch bereits gesund! Dies behaupten immer wieder Verbraucher die sich mit den Abläufen unserer Ernährungsindustrie bisher wenig beschäftigt haben. Zunächst könnte dies logisch erscheinen doch der Spruch "Ein Apfel am Tag..." hat seine Gültigkeit verloren. Heute raten Ernährungsexperten, mehrmals am Tag Obst und Gemüse zu essen. Neuster Stand: Sieben Portionen Obst und Gemüse soll man pro Tag essen um einem Vitalstoffmangel vorzubeugen. Waren das nicht mal fünf pro Tag? Warum sollen wir eigentlich immer mehr Obst und Gemüse pro Tag essen? Und mal Hand aufs Herz, essen Sie wirklich sieben Portionen Obst und Gemüse pro Tag?

Ein Verdacht drängt sich auf: Ist unser Obst und Gemüse vielleicht nicht mehr das wert was es mal war?

Indizien dafür sind mehr als reichlich vorhanden.

Verbraucherfreundliche Organisationen wie "Ernährungskontrolle" oder "Ernährungs-Detektiv" sowie verschiedene Buchautoren ("Verhungern an vollen Töpfen") haben die Indizien an die Öffentlichkeit gebracht und rütteln die Verbraucher auf. Hört sich irgendwie kriminell an aber das glückliche Ende wird wohl fehlen.

Tatort Supermarkt,

Abteilung Obst und Gemüse. Alles glänzt, die Äpfel sind ohne Makel, einer gleicht dem anderen. Schöne Beleuchtung setzt die beworbenen Produkte gekonnt in Szene, doch der schöne Schein trügt.

Ganze Heerscharen von Verkaufspsychologen, Marketingexperten und eine Menge chemische Helfer bauen dieses Bild der gesunden Lebensmittel auf. Übertriebene Sorgen? Wer die bunten Schönheiten, die in Reih und Glied zum Kauf locken, im Lebensmittellabor analysieren ließe, wäre schockiert.

Verbraucherschützer

und engagierte Ernährungsexperten kennen die Zahlen rund um den Vitalstoffschwund schon lange. Ein Beispiel dafür ist der Warenkorb Vergleich des Schwarzwald Sanatoriums Obertal. Das war bereits 1996 und die Ergebnisse waren so schockierend, dass sie zunächst niemand recht glauben wollte. Laut dieser Analysen sank der Vitamin B6 Gehalt der Bohne zwischen 1985 und 1996 von 140 Mikrogramm auf 55 Mikrogramm. Der Folsäuregehalt der Banane stürzte von 23 Mikrogramm auf 3 Mikrogramm ab (pro 100 mg).

Was ist da los?

In den USA war dieses Problem schon länger bekannt. 1992 hat eine Gruppe renommierter Harvard Professoren und alle renommierte Ernährungswissenschaftler, in der Deklaration "Saas-Fee" bisher Unerhörtes verlangt: Zur Vermeidung von schweren chronischen Leiden und Alterskrankheiten plädierten sie für ein radikales Umdenken hinsichtlich der Verwendung von Vitaminen. Nur wenn die Leute sich gesund ernähren, kann man eine Kostenexplosion im Gesundheitswesen verhindern. Leider vergeblich, die Krankheitskosten explodierten, nicht nur in den USA. Und alle zahlen die Zeche mit, die Pharmaindustrie verdient Milliarden. Daran ändert auch ein weiteres Apell der American Medical Association nichts, das zehn Jahre später verkündet wurde. Erstmals wurde ausdrücklich empfohlen dass Erwachsene täglich zusätzliche Vitamine zu sich nehmen sollen.

"In Sachen Nahrungsergänzungsmittel ist Deutschland ein absolutes Entwicklungsland" Dr.H.-W. Müller-Wohlfahrt

"Turbo Gemüse" ist ungesund.

Die unzureichende Aufnahme von Vitalstoffen hat sich als offensichtlicher Grund für die Entwicklung chronischer Krankheiten herausgestellt. Auch der britische Wissenschaftler David Thomas hat festgestellt, dass der Mineralstoffgehalt von Obst und Gemüse in den letzten Jahrzehnten stark abgenommen hat. Allein der Brokkoli verlor in den fünf Jahrzehnten 75 Prozent seines Kalziums. Aber auch der Apfel verlor nach einer Studie aus dem Jahr 2006 in den vorhergehenden Jahren 66% seiner Nährstoffe. Saurer Regen ist nach Meinung der Experten einer der Gründe dafür, er wäscht die Mineralstoffe aus, doch auch die modernen Zucht- und Düngemethoden tragen Ihren Teil dazu bei. Turbodünger wird eingesetzt damit Obst und Gemüse möglichst schnell wächst, die Qualität muss zwangsläufig darunter leiden. Dieses "Turbo Gemüse" hat einen extrem hohen Wassergehalt, der Verbraucher zahlt es mit, ähnlich wie bei dem "Turbo Fleisch".

Unser Lebensstil und damit unsere Ernährungsgewohnheiten haben sich außerdem noch erheblich geändert. Wer bekommt seine Lebensmittel noch frisch vom Feld? Es ist doch viel bequemer Fertiggerichte und andere industrielle Nahrung zu sich zu nehmen, diese enthält aber nicht alle notwendigen Mikronährstoffe.

Sie kochen vorwiegend zu Hause und essen bereits viel Obst und Gemüse?

Seien wir realistisch: frühe Ernte, Bestrahlung, chemische Behandlung, Transportwege um die halbe Welt - was bleibt dann noch übrig vom Obst und Gemüse? Selbst in der Küche lauern noch negative Faktoren: Mikrowelle, zu langes Kochen oder Aufwärmen, dann kann nicht mehr viel Nährwert übrig bleiben.

"Verhungern an vollen Töpfen",

heißt ein Buchtitel. Kaum zu glauben bei der allgemeinen Fettleibigkeit unserer Tage, der ein oder andere kann da sicher ein Lied von singen. Problem: bekommt unser Organismus nicht genug qualitativ hochwertiges "Antriebsfutter" gibt es auch keine Abwehr gegen Bakterien & Co.

G&F

Sonderinformation „Essen Sie 7 Portionen Obst und Gemüse am Tag? – Warum Nahrungsergänzungsmittel immer wichtiger werden“

Das war aber noch nicht alles. Der geschwächte Organismus wird auch noch durch moderne Umweltsünden jeden Tag belastet: Abgase, Konservierungsmittel, Geschmacksverstärker, Wohngifte oder das Ozonloch um nur einige zu nennen. Dazu noch falsche Essgewohnheiten: zu viel, zu fett, zu süß, BSE, Dioxin und Nitrofen.

Die Anzahl der Zusatzstoffe in unseren Nahrungsmitteln kann kein normaler Verbraucher mehr überblicken. Häufig steckt mehr Chemie drin als zulässig, Kontrollen sind nicht flächendeckend möglich. Die Liste der E-Nummern ist endlos, die Summe die wir insgesamt an diesen Stoffen zu uns nehmen sind längst nicht mehr unbedenklich wie man in der Ärztezeitung lesen konnte. Natürlich ist der Mensch bis zu einem gewissen Grad belastbar, kommen dann noch weitere Faktoren wie Stress und Krankheiten hinzu, kann sich das Blatt schnell wenden.

Was ist zu tun?

Welche Lösungen gibt es?

Noch mehr Obst und Gemüse essen? Wer mal nachrechnet wird bemerken, dass er täglich allein 5 Kilo Erdbeeren essen müsste, um seinen Tagesbedarf an Vitamin C zu decken. Wer von Ihnen hat täglich eine Schubkarre Obst und Gemüse dabei? Wenn möglich auch noch Bio Qualität, wer soll das bezahlen und schleppen? Haben Sie einen Jumbo Magen der das alles verdaut?

Es gibt offizielle Mengeneempfehlungen die weitaus niedriger liegen, doch Gesundheits- und Fitnessexperten wie der "Fitnesspapst" Dr. Ulrich Strunz sagen ganz klar, dass diese Empfehlungen lediglich zur Vermeidung von Mangelzuständen taugen. Sie fordern den weltweit anerkannten Zusatznutzen von Nahrungsergänzungsmitteln anzuerkennen. Es kann also nur eine Lösung geben: Nahrungsergänzungsmittel, nicht gelegentlich sondern dauerhaft Tag für Tag! Doch Vorsicht: auch hier gibt es viele Nachahmer.



Fallen Sie nicht auf die Werbe Promis und Billigpreise der Supermärkte und Drogerien herein.

Vertrauen Sie nur den gesunden, natürlichen und hochwertigen Nahrungsergänzungsmitteln von Gesund und Fit Plus aus Deutschland.

Nur dann kann der Langzeitnutzen garantiert werden. Wir beraten Sie gern ausführlich und gut geschult.

Ihr persönlicher geschulter Gesundheitsberater:

www.gesundundfitplus.de

Copyright 2012 Gesund und Fit Plus - MGN GmbH
Postfach 440113, 01266 Dresden

Alle Rechte der Nutzung, des Nachdrucks, der Verwertung und Verbreitung und Verarbeitung - auch auszugsweise - vorbehalten.
Alle Informationen basieren auf verschiedenen Quellen.

Die Richtigkeit der Aussagen übernehmen wir keine Verantwortung. Ferner sollten diese Informationen nicht zur Selbstbehandlung von Krankheiten benutzt werden. Falls Sie eine ärztliche Behandlung benötigen, konsultieren Sie bitte Ihren Arzt.

